

Satzung des Pferdezuchtverbandes Oberbayern e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pferdezuchtverband Oberbayern e.V.“ (im Folgenden kurz „Verband“ genannt). Er hat seinen Sitz in München.
2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgericht München – Registergericht– eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verband ist eine Vereinigung von Pferdezüchtern und ein Berufsverband.
2. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zucht der von ihm betreuten Pferderassen nach den Bestimmungen der Satzung und der jeweiligen Zuchtprogramme des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e. V. (nachfolgend „Landesverband“ genannt).
3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Dem Verband unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in sämtlichen Fragen der Zucht, der Haltung und des Tierschutzes
 - Förderung des Absatzes von Zucht- und Reitpferden
 - Förderung des Züchternachwuchses
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Verbänden

§3

Mitglieder

1. Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Zuchtgemeinschaften mit Betriebs-/Wohnsitz innerhalb des geografischen Gebietes der vom Landesverband beschlossenen Zuchtprogramme können Mitglied des Verbandes werden.
2. Mit der Aufnahme in den Verband kommt automatisch eine Mitgliedschaft beim Landesverband zustande; diese ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Zuchtgemeinschaften mit Betriebs-/Wohnsitz innerhalb des geografischen Gebietes der Zuchtprogramme, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung des Verbandes und die dafür relevanten Zuchtprogramme anerkennen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame, schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. In den Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über einen Aufnahmeantrag. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Aufgrund dieser Satzung und der Satzung des Landesverbandes besteht eine Doppelmitgliedschaft im Verband Oberbayern und beim Landesverband.

3. Die Mitglieder des Verbandes wählen in der Mitgliederversammlung alle vier Jahre in ihren Abteilungen die Vertreter zur Vertreterversammlung des Landesverbandes.

Für die vom Verband betreuten Pferderassen bestehen folgende Abteilungen:

- Warmblut (Rassen: Deutsches Sportpferd und Rottaler)
- Kaltblut (Rasse: Süddeutsches Kaltblut)
- Haflinger (Rassen: Haflinger und Edelbluthaflinger)

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie vertreten den Verband nicht nach außen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verband
 - Streichung
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheidguthabens besteht nicht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband endet auch die Mitgliedschaft beim Landesverband.

3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe können insbesondere Verstöße gegen

- die Tierschutz- und Tierzuchtbestimmungen
- die Satzung des Verbandes
- die Zuchtprogramme
- die Interessen des Verbandes
- Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes

sein.

Gleiches gilt auch für die vorsätzliche Schädigung des Verbandes.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Die Entscheidung über einen Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Einspruch zur nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft vier Wochen nach Zugang der Entscheidung, d. h. nach Verstreichen der Einspruchsfrist. Im Falle des Einspruches des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft nach Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Beiträgen und /oder Gebühren im Rückstand ist und den offenen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden; es muss auf eine bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

5. Austritt, Streichung oder Ausschluss befreien grundsätzlich nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

6.1 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

6.2 Über den Neuantrag entscheidet der Ausschuss.

§6

Rechte und Pflichten

§6.1

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Aufgaben des Verbandes und des Landesverbandes folgende Rechte:

- Teilnahme an den Zuchtprogrammen,
- Wahl in die Organe des Zuchtverbandes,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind, und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere und deren Zuchtmaterial, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß den Zuchtprogrammen sowie das Recht auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogrammes den teilnehmenden Mitgliedern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung
- Verträge bzw. Vereinbarung des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese im Einzelfall die speziellen, züchterischen Belange betreffen.

§6.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung des Verbandes und des Landesverbandes sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Landesverbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treupflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt, und das Ansehen des Verbandes schädigt.
- den Organen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.
- die für die Durchführung der Zuchtprogramme erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen, deren Durchführung zu unterstützen, ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle notwendigen Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung des jeweilige Zuchtprogramms erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.

- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden.
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder die in ihrem Besitz stehen oder standen.
- die von den Organen des Zuchtverbandes beschlossenen Beiträge und Gebühren zu zahlen.
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren.
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§7

Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist

- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist.
- berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, auf Verlangen den Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es im Einzelfall ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.

§8

Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für die Durchführung der Zuchtprogramme relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird diesbezüglich nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikations- und Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf

bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HIT-Abruf).

§9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Diese wird auf der Website des Landesverbandes veröffentlicht.

Die jährlichen, persönlichen Mitgliedsbeiträge sowie die jährlichen Beiträge für eingetragene Hengste und Stuten sind ab 15.01. eines jeden Jahres fällig.

§10 Organe des Verbandes

Die Verbandsorgane sind

- der Vorstand
- der Verbandsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Kassier
- dem Schriftführer

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind, insbesondere

- Bericht an die Mitglieder des Vereins
- die Leitung des Verbandes
- die Erstellung des Jahresabschlusses
- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens
- die Anstellung, Leitung und Kündigung der Mitarbeiter des Verbandes

2. Er erledigt dringende Angelegenheiten des Verbandes und berichtet dem Ausschuss möglichst umgehend über die Erledigung.
3. Er bereitet alle in die Zuständigkeit des Ausschusses und der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten für die Beratung und Beschlussfassung vor.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen herbeizuführen.

§13

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse des Vorstandes können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.
4. Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.

§14

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Die drei Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband jeweils allein.
2. Für das Innenverhältnis zum Verband gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig wird.
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung
4. Schatzmeister, Schriftführer und Kassier ergänzen den Vorstand und übernehmen im Benehmen mit den 3 Vorsitzenden die entsprechenden gesonderten Tätigkeiten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Wahlen zum Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf vier Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neugewählten Vorstands im Amt. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind geheim zu wählen.
2. Die Kandidaten benötigen zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei einer Stichwahl reicht die einfache Mehrheit.
3. Die drei Vorsitzenden dürfen nicht Züchter derselben Pferderasse sein.
4. Die Kandidaten müssen bei ihrer Aufstellung zur Wahl erklären, für welche Pferderasse sie kandidieren.
5. Auch die weiteren Vorstandsmitglieder (Kassier, Schriftführer, Schatzmeister) sollen nicht Züchter der gleichen Pferderasse sein.
6. Die Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Nur wenn das Amt nicht ohne Schaden für den Verband bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben kann, bestimmt der Ausschuss für die Zwischenzeit einen kommissarischen Nachfolger.

§ 16 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Abteilungen bestimmen für jeweils angefangene 200 Abteilungsmitglieder je einen Beisitzer in den Ausschuss. Hat eine Abteilung weniger als 200 Mitglieder, so entsendet sie wenigstens zwei Beisitzer. Maßgeblich ist der Mitgliederstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung im jeweiligen Wahljahr.
2. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gleichzeitig mit den Wahlen zum Vorstand. Auch hier gilt das Mindestalter von 18 Jahren.
3. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt die Abteilung umgehend einen Nachfolger.
4. Ein Beisitzer scheidet als Vertreter der Abteilung aus dem Ausschuss aus, wenn er zum Mitglied des Vorstandes des Verbandes gewählt wird. Ein Nachfolger ist entsprechend zu bestimmen.
5. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§17

Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
2. Wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.
3. Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres einberufen werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Ausschusssitzung innerhalb von drei Wochen einberufen; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von § 17 gelten entsprechend. Wird dem Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen entsprochen, kann jedes Ausschussmitglied anstelle des Vorsitzenden eine außerordentliche Ausschusssitzung schriftlich zehn Tage vor dem anberaumten Termin einberufen. Diese Ausschusssitzung wählt ihren Leiter mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse dieser Ausschusssitzung können nur zur Tagesordnung gefasst werden, die zur Einberufung geführt hat.
5. Beschlüsse des Ausschusses können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass mindestens 2/3 der Mitglieder des Ausschusses an der Versammlung teilnehmen und diese dann der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
6. Der Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§18

Aufgaben des Ausschusses

1. Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Bildung von Kommissionen
 2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 4. die Festsetzung von einmaligen und laufenden Beiträgen und Gebühren
 5. die Festsetzung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
 6. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 7. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
 8. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, Ehrengästen
2. Der Ausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter, sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags.

§19 Die Mitgliederversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten wählen.

§ 20 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen durch Veröffentlichung der Einladung im Züchtermagazin des Landesverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, und sollte innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Ausschuss beschließt, es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich beantragen, oder es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt. Wird dem Antrag nicht binnen 4 Wochen entsprochen, können die antragstellenden Ausschussmitglieder oder Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte eine Person ermächtigen, anstelle des Vorsitzenden die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Diese Mitgliederversammlung ist auch ohne Anwesenheit des Vorstandes beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des gesamten Vorstandes gem. § 15, des Ausschusses gem. § 16 und von zwei Revisoren gem. § 22 der Satzung
2. die Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags sowie des Berichts der Vorstandschaft
5. Wahl der Delegierten zum Landesverband
6. alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Mitgliederversammlung unterliegen

§22 Revisoren

Die Revisoren werden für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands und des Ausschusses sein. Die Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§23 Bewertungskommissionen

1. Die Bewertungskommissionen werden vom Ausschuss bestellt. Sie müssen mindestens aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Beauftragten und einem jeweiligen Rassevertreter bestehen.
2. Die Zuständigkeit der Bewertungskommission richtet sich nach dem jeweils geltenden Zuchtprogramm des Landesverbandes.

§24 Ordnungswidrigkeiten

1. Wegen schuldhafter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Anordnungen der Verbandsorgane ist der Ausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen:
 - Verweis
 - Geldbuße bis zu einem Betrag von EUR 500,00
 - Sperre an der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
2. Das Recht zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Über die Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu gewähren. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs zuzusenden. Der Beschluss des Verbandsausschusses ist nicht anfechtbar.

§25 Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder aus der Benutzung oder aus Anlass der Nutzung von Verbands-einrichtungen oder dem Besuch von Verbandsveranstaltungen entstanden sind, haften der Verband und seine Mitglieder nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§26
Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

§ 27
Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigenen, zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts ausdrücklich anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband, der die entsprechenden Mittel zur Förderung der Pferdezucht in Bayern zu verwenden hat.

§28
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die alte Satzung vom 15.03.1997 verliert somit ihre Gültigkeit.
2. Satzung in der neugefassten Fassung vom 31.03.2023